

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



Feuerwehrreglement

Gültig ab 01. Januar 2004
mit Änderung vom 01. Januar 2007

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Zäziwil, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Artikel 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Auf Verlangen unterstützen sich die benachbarten Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

³ Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Sie fördern die Zusammenarbeit mit benachbarten Feuerwehren, insbesondere bei der Alarmierung und Ausbildung, auf vertraglicher Basis.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Artikel 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Artikel 3

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Artikel 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit, hiernach die Kommission genannt, bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Arztlicher Befund

Artikel 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis aus.

Rekrutierung

Artikel 6

Zu Beginn des Jahres findet bei Bedarf die ordentliche Rekrutierung statt.

Weiterausbildung

Artikel 7

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Artikel 8

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Artikel 9

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrpflicht

Artikel 10

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- b) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.
- e) Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Kommission weitere Personen von der Feuerwehrpflicht ausnehmen, insbesondere solche, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung unvereinbar sind.

III. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und -daten

Artikel 11

¹ Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen.

² Die Anzahl Uebungen erfolgt gemäss den Ausbildungsvorschriften der GVB.

³ Sirenenalarm zu Uebungszwecken ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Artikel 12

¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich vor der Uebung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft und Wochenbett,
- d) begründete Ortsabwesenheit, wie Ferien, Militärdienst, berufliche Verpflichtungen
- e) Kommissionssitzungen in Gemeindeangelegenheiten oder in Ausübung anderer öffentlicher Aufgaben
- f) andere wichtige Gründe.

⁴ Unentschuldigtes oder unentschuldbares Fernbleiben von Feuerwehrübungen wird gemäss Anhang 2, Kapitel 1, dieses Reglementes gebüsst.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Artikel 13

¹ Die Feuerwehrangehörigen sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Artikel 14

¹ Dem Feuerwehrkommandanten, resp. dessen Stellvertreter oder dem ranghöchsten anwesenden Kadermitglied der Feuerwehr, steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Artikel 15

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Militärische Hilfe

Artikel 16

Stellen sich im Schadenfall dem Kommando militärische Truppen zur Verfügung, so sind die Befehle auf dem Dienstwege an die Truppen weiterzuleiten.

Verpflegung

Artikel 17

Dauert der Einsatz längere Zeit, so wird die Mannschaft nach Anordnung des Kommandanten oder dessen Stellvertreters verpflegt.

Abräumdienst

Artikel 18

Die Feuerwehr hat nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu verrichten, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Artikel 19

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Die Feuerwehr strebt eine selbsttragende Finanzierung an. Überschüsse und Verluste werden durch die Spezialfinanzierung ausgeglichen.

Artikel 20

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 8 - 12 % des Gemeindesteuerbetrages - im Minimum Fr. 50.-- und wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist mit den ordentlichen Gemeindesteuern zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Die Kommission berücksichtigt bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund wie folgt: Für die ersten 5 geleisteten Dienstjahre erfolgt keine Reduktion. Danach erfolgt für jedes effektiv geleistete Dienstjahr eine Reduktion von 1/30 des Pflichtersatzsteuerbetrages.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Gemeindesteuerbetrages. Beim altersbedingten Austritt einer feuerwehrpflichtigen Person wird deren Ehepartner zum gleichen Zeitpunkt von der Ersatzsteuerpflicht befreit.

Artikel 21

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben b), c), d) und e) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Kommission ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 10 Buchstaben e) angeführten Personen befreien. Vorbehalten bleibt Art. 21 Zf b).
- b) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstabe a) und b) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken beträgt.
- c) In Härtefällen kann die Kommission weitere Personen ganz oder teilweise von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien.

Gebühren

Artikel 22

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Artikel 23

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Artikel 24

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 25

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission,

- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) ernennt und befördert die Offiziere,
- g) setzt auf Antrag der Kommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht.

2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung

Artikel 26

- ¹ Die Kommission wird vom Gemeinderat gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Zäziwil gewählt.

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 27

Die Kommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- e) erstellt das Budget,
- f) erledigt weitere Aufgaben gemäss Artikel 4, 10, 20 und 21 dieses Reglementes.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Artikel 28

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 29

Das Wehrdienstreglement vom 28. Juni 2001 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 30

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2003 und Nr. 47 vom 21. November 2003 publiziert.

3532 Zäziwil, den 05. März 2004

Der Gemeindegeschreiber:

Inkraftsetzung

Der Gemeindegeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Feuerwehrreglementes per 01. Januar 2004 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Kollfingen Nr. 11 vom 12. März 2004 publiziert wurde.

Zäziwil, 05. März 2004

Der Gemeindegeschreiber:

K. Tschanz

Revision 2006: Anhang III

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2006 und Nr. 22 vom 02. Juni 2006 publiziert.

3532 Zäziwil, 09. Juni 2006

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Anhangs III per 01. Januar 2007 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Kollfingen Nr. 02 vom 12.01.2007 publiziert wurde.

Zäziwil, 12.01.2007

Die Gemeindeschreiberin

K. Dubach

Anhang I zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde 3532 Zäziwil

Dienstordnung

Organisation der Feuerwehr

1.1 siehe Organigramm

1.2 Abwehr von Elementarschäden

1.2.1 Technische Leitung

Für den Einsatz bei Elementarschäden werden aus dem Kader zwei technische Fachleute bestimmt, die für diese Aufgabe in kantonalen Kursen auszubilden sind.

1.2.2 Aufgebote

Der Kommandant oder ein allfälliger Stellvertreter entscheidet von Fall zu Fall, wieviele Gruppen des Telefonalarms oder ob die gesamten Feuerwehrangehörigen zur Hilfeleistung aufzubieten sind.

1.2.3 Kommandoordnung

Grundsätzlich gilt die gleiche Kommandoordnung wie beim Einsatz bei Brandfällen. Die technisch ausgebildeten Fachleute werden als Spezialisten eingesetzt.

1.3 Oelwehr

Für den Einsatz der Oelwehr werden speziell ausgebildete Fachleute aus dem Kader bezeichnet, die für den Einsatz durch den Kommandanten verantwortlich erklärt werden. Sie können das nötige Personal selber aufbieten.

1.4 Ueberwachungs- und Verkehrsdienst

Der Kommandant bestimmt in Absprache mit dem Chef des Verkehrskorps den Feuerüberwachungsdienst und die Verkehrsregelung bei gemeindeinternen Anlässen.

2. Alarm-Organisation der Feuerwehr

2.1 Alarmmittel

2.1.1 Telefonalarm

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nach dem vom Feuerwehrkommando aufgestellten Alarmdispositiv.

2.1.2 Sirenenalarm

Die gesamten Feuerwehrangehörigen werden durch Sirenen in Zäziwil und Reutenen alarmiert. Die Auslösung des Alarms erfolgt durch die Alarmstellen oder durch andere bevollmächtigte Personen.

3. Pflichten des Kaders und der Fachleute, der Gruppen und Züge

3.1 Kader

Offiziere und Unteroffiziere haben namentlich folgende Pflichten:

1. Handhabung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft.
2. Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung.
3. Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle.
4. Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene, eigenmächtige Anordnungen.
5. Ausbildung der Untergebenen.

3.2 Fachleute

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundene Spezialfunktion.

3.3 Feuerwehrangehörige

Von allen Feuerwehrleuten wird verlangt:

1. Beachtung geordneter Disziplin und Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad.
2. Lückenloser Besuch der Uebung und pünktliches Antreten.
3. Möglichst rasches Antreten im Ernstfall.
4. Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung zugewiesenen Arbeiten.
5. Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird, oder nicht Gefahr droht.
6. Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum nach Möglichkeit zu schonen.

3.4 Kommandant

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

1. Einsitz in der Kommission.
2. Vertretung der Feuerwehr gegen aussen.
3. Ueberwachung der genauen Handhabung des Feuerwehrreglementes und der Dienstordnung.
4. Alljährliche Aufstellung eines Uebungsprogrammes zuhanden der Kommission, des Feuerwehrinspektors und des Gemeinderates.
5. Ueberwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Ausbildungs- und weiterer Vorschriften.
6. Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr und Anordnung zu ihrem Unterhalt.
7. Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute.
8. Organisation der Zugfahrzeuge für den Transport der Geräte und des Materials.
9. Ueberwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Kurse für Kader und Fachleute und des Besuches der besonderen Kurse für Wasserwehr, usw.
10. Organisation des Alarms und Befehl zur Alarmierung.
11. Behandlung von Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
12. Ueberwachung des Strafvollzuges.
13. Alleiniges Kommando auf dem Schadenplatz.
14. Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden.
15. Antragstellung für das Aufbieten des Zivilschutzes.
16. Entscheid über die Verwendung von Geräten und Material ausser Dienst zu privaten Zwecken, sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung.
17. Ueberwachung der Betriebsbereitschaft und der Zugänglichkeit zu den Hydranten sowie schriftliche Meldung von Mängeln an die Kommission für Ver- und Entsorgung.

3.5 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgend einem Grunde verhindert ist.

3.6 Offiziere

Die Offiziere sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Abteilungen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leisten, eine Appellliste zu führen sowie die Einsatzbereitschaft des Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen.

3.7 Gruppenführer

Die Gruppenführer unterstützen die Offiziere in ihren Aufgaben. Sie besorgen im besonderen mit ihrer Mannschaft die Reinigung des Materials nach den Weisungen des Materialverwalters.

3.8 Fourier

Der Fourier ist Sekretär und Rechnungsführer der Feuerwehr.
Ihm kommt zu:

1. Führung von Protokollen und Ausfertigen von Schreiben und Erlassen.
2. Führung der vorgesehenen Kontrollen über das Kader und die übrigen Angehörigen der Feuerwehr.
3. Führung der Strafkontrolle.
4. Soldauszahlung.
5. Durchführung der Verpflegung nach den Anordnungen des Kommandanten.
6. Meldung über wegziehende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute an den Wohnsitzregisterführer der neuen Wohngemeinde.

3.9 Materialverwalter

Der Materialverwalter erledigt folgende Aufgaben:

1. Führung des Inventars.
2. Periodische Kontrolle des Materials.
3. Anordnung und Ueberwachung der Reinigung und Magazinierung des Materials.
4. Anordnung von Reparaturen und Aufstellen von Ersatzbegehren.
5. Bestellen von Material nach den Beschlüssen des Kommandos.
6. Ausgabe und Rücknahme von Material, persönlicher Ausrüstung und Führung einer entsprechenden Materialkontrolle.
7. Vorbereitung der Anträge über Neuanschaffungen.

3.10 Chef-Maschinist

Der Chef-Maschinist ist für die Wartung der Motorspritzen verantwortlich.

3.11 Verkehrschef

Der Verkehrschef veranlasst im Rahmen der erhaltenen Spezialinstruktionen die systematische Ausbildung der Verkehrsmannschaft. Er ist im besonderen für den Absperrdienst, die notwendigen Verkehrsumleitungen und die Bewachungsaufgaben verantwortlich. Er orientiert den Kommandanten laufend über die getroffenen Anordnungen und hält Verbindungen mit der Kantons- und Ortspolizei.

3.12 Maschinisten

Die Maschinisten bedienen ihre Geräte nach den Spezialinstruktionen und den Befehlen ihres Chefs.

3.13 Rohrführer

Die Rohrführer bedienen die Strahlrohre im Sinne der erhaltenen Spezialinstruktionen und den Befehlen ihres Chefs. Sie und die Gruppenführer sind in erster Linie verantwortlich, dass unnötiger Wasserschaden vermieden wird. Nötigenfalls haben sie die Aufgaben eines Gruppenführers zu übernehmen.

3.14 Löschzüge

1. Die Löschzüge sind verantwortlich für das fachgerechte Legen der Schlauchleitungen ab den Wasserbezugsorten.
2. Der Löschzug Reutenen verfügt über ein speziell ausgerüstetes Fahrzeug und ist für dessen Einsatzbereitschaft verantwortlich.

3.15 Rettungs- und Sanitätszug

Der Rettungs- und Sanitätszug setzt alles ein, um bedrohte Menschenleben und Tiere zu retten und unersetzliche Gegenstände und Wertsachen nach Möglichkeit zu bergen und in Sicherheit zu bringen. Sie leisten Verletzten und Kranken im Übungs- und Ernstfall die erste Hilfe, nötigenfalls unter Beizug des Arztes und des Samariterversains.

3.16 Verkehrsgruppe

Die Verkehrsgruppe sperrt im Sinne der Spezialinstruktion und besonderer Befehle den Übungs- und Schadenplatz ab, nimmt Verkehrsumleitungen vor und übernimmt nötigenfalls Bewachungsaufgaben.

Ihr fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

1. Fernhalten der Zuschauer vom Schadenplatz durch Platz- und Strassenabsperungen.
2. Verkehrsumleitungen und verkehrspolizeiliche Massnahmen, wenn nötig in Verbindung mit der Polizei.
3. Freihalten der Verbindung über die Absperrzone hinaus.
4. Organisation eines zuverlässigen Ordnungs- und Polizeidienstes auf dem Schadenplatz.
5. Allfällige Bewachungsaufgaben.
6. Uebergabe Renitenter an die Orts- oder Kantonspolizei.

3.17 Atemschutz

Dem Atemschutz obliegen folgende Aufgaben:

1. Er arbeitet nach einem separaten, vom Chef Atemschutz erstellten und mit dem Feuerwehrkommandanten abgesprochenen Übungsprogramm.
2. Er bestimmt einen Gerätewart. Dieser ist für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte verantwortlich.
3. Er erfüllt alle Aufgaben gemäss Ziffer 3.13 und 3.15 dieses Anhangs, insbesondere in Fällen, wo ohne Atemschutzgerät ein Einsatz nicht mehr möglich ist.
4. Er verfügt über ein speziell ausgerüstetes Fahrzeug und ist für dessen Einsatzbereitschaft verantwortlich.

3.18 Elektrocorps

Das Electrocorps verhindert dass sich Feuerwehrleute oder Drittpersonen den Gefahren des elektrischen Stromes aussetzen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Gefahrenzonen absperren, überwachen und Leitungen spannungslos machen
- Rettung und Hilfeleistung bei Elektro-Unfällen
- Vermeiden von Betriebsstörungen an elektrischen Anlagen (Folgeschäden)

Die Dienstvorschriften, Richtlinien und Grundlagen dazu sind im Reglement für den Elektrodienst des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festgehalten.

Anhang II zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde 3532 Zäziwil

Disziplinar- und Bussenwesen; Pflichtersatzsteuer

Sold, Entschädigung

Kurse, Rapporte, Versammlungen

I. Disziplinar- und Bussenwesen

1. Unentschuldigtes oder unentschuldbares Fernbleiben von Feuerwehrübungen wird gebüsst.
2. Entschuldigungen sind schriftlich vor der Uebung dem Feuerwehrkommando einzureichen; Chargierte erstatten zusätzliche Meldung an den zuständigen Chef.
3. Die Bemessung der Busse richtet sich nach der Anzahl unentschuldigter gefehlter Uebungen im jeweiligen Kalenderjahr.
Sie beträgt:
Fr. 20.-- für die erste unentschuldigte Abwesenheit
Fr. 40.-- für die zweite unentschuldigte Abwesenheit
Fr. 60.-- für die dritte unentschuldigte Abwesenheit
Fr. 100.-- für die vierte unentschuldigte Abwesenheit
4. Die Bussenverfügung erfolgt durch die Kommission auf Antrag des Kommandos.

5. Das Busseninkasso besorgt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Zäziwil, unter Anwendung des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Zäziwil
6. Wiederholt lückenhafter Uebungsbesuch und/oder mangelhafte Disziplin im Uebungs- oder Ernstfalleinsatz kann von der Kommission Öffentliche Sicherheit mit dem Ausschluss von der aktiven Dienstleistung geahndet werden.

II. Sold, Entschädigungen

1. Der Uebungssold beträgt Fr. 20.-- pro Uebung
2. Die Fahrzeugentschädigung beträgt im Uebungsdienst Fr. 15.--.
3. Der Sold im Ernstfall wird vom Kommando festgelegt und beträgt maximal Fr. 50.--.
4. Das Kommando bestimmt, bis wann ein Ernstfalleinsatz gedauert hat und ab wann die Aufräumarbeiten beginnen.
5. Aufräumarbeiten, sofern nicht durch Dritte erledigt, und gruppenweiser Einsatz bei Kleinereignissen werden zum jeweiligen Gemeinwerk-Stundenlohnansatz entschädigt.
6. Bei Ernstfällen eingesetzte landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge werden gemäss den jährlichen publizierten Ansätzen der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon entschädigt.
7. Für private Motorfahrzeuge, deren Einsatz erforderlich war, wird die Entschädigung durch das Kommando festgelegt, unter Berücksichtigung der Einsatzzeit und Fahrleistung.
8. Für die Höhenfeuer- und Strassenverkehrswache am 01. August wird ein Pauschalbetrag von Fr. 40.-- pro Person ausgerichtet. Anderweitiger Einsatz wird zum jeweiligen Gemeinwerk-Stundenlohnansatz entschädigt.
9. Die Jahrespauschale für den Atemschutzgerätewart beträgt Fr. 100.--
10. Die Jahrespauschale für den Chef-Maschinisten beträgt Fr. 100.--

III. Kurse, Rapporte, Versammlungen

1. Entschädigung für GVB-subventionierte Kurse:
 - Die Entschädigung erfolgt nach der Zeitdauer in Stunden und nach dem jeweiligen Gemeinwerk-Lohnansatz.
 - Die Verpflegungsentschädigung beträgt Fr. 20.-- pro ganzer Tag.
 - Die Entschädigung für Reglemente erfolgt nach Aufwand.
 - Die Fahrspesenentschädigung erfolgt nach den Ansätzen des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Zäziwil

2. Die Entschädigung für Halbtags-Kurse erfolgt nach der Zeitdauer in Stunden und nach dem jeweiligen Gemeinwerk-Lohnansatz.
3. Kommissionssitzungen werden gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil entschädigt.
4. Nicht subventionierte Kurse, Rapporte, Versammlungen, etc. werden gemäss Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil entschädigt.

Anhang III zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde 3532 Zäziwil

Jugendfeuerwehr

1. Angehörige der Jugendfeuerwehr, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Grundausbildung nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.
2. Über die Aufnahme bestimmt die Kommission Öffentliche Sicherheit.

t\reglem\feuerwehrtreglement.doc